

# Berufsordnung



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



## **1 Einleitung**

Sehr geehrte Mitglieder

Als Podologin / Podologe setzen Sie sich in Ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gesundheit der Menschen ein.

Die Ausübung der podologischen Tätigkeit verlangt ein hohes Mass an fachlicher Kompetenz und Verantwortung im Umgang mit den Patient:innen, anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) hat die vorliegende Berufsordnung verfasst:

- Sie schafft einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung.
- Sie liefert eine konkrete Verhaltens- und Qualitätsorientierung für die selbstständig tätigen Berufsangehörigen.
- Sie dient der ethischen Konsensbildung innerhalb des SPV und seiner Mitglieder.
- Sie bildet die Basis für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

Die Mitglieder des SPV und insbesondere die Ausbilder:innen tragen durch ihre Grundhaltung dazu bei, dass die Berufsordnung mit ihren einzelnen Bestimmungen den Lernenden, den Angestellten und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder des SPV verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Podologinnen und Podologen von Bedeutung.

## **2 Stellung des Berufes**

Die Reglementierung und Überwachung der Ausbildung auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Die Berufsausübung erfordert eine permanente Fort- und Weiterbildung auf hohem Niveau.

Der SPV setzt hohe Ansprüche an die Aus- und Weiterbildung und nimmt Einfluss auf das Angebot sowie den Zugang der Mitglieder und Berufsangehörigen.

Podologinnen und Podologen beteiligen sich an der beruflichen Entwicklung durch kontinuierliches Lernen und integrieren das erworbene Wissen und Können in ihrer beruflichen Arbeit.

Podologinnen und Podologen setzen sich für die Entwicklung des Podologie-Berufs ein und befassen sich mit Fragen der Förderung und Anerkennung der Podologie in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Berufsorganisationen und Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der SPV leistet damit einen massgeblichen Beitrag zur Positionierung des Berufes im Gesundheitswesen, zur Qualitätssicherung der Berufstätigkeit und zur Vertrauensbildung bei den Leistungserbringer:innen und -empfänger:innen.

## **3 Berufstätigkeit**

Podologinnen und Podologen arbeiten entsprechend ihrer Qualifikation in angestellter Funktion auf der Basis eines Arbeitsvertrages und/oder in selbstständiger Funktion gemäss den kantonalen Gesetzgebungen und den Richtlinien der zuständigen Behörden.

Sie setzen sich in folgenden Bereichen für die Gesundheit der Menschen ein:

- Beratung
- Behandlung / Therapie
- Prävention
- Qualitätssicherung

Die Podologie ist in den kantonalen Gesundheitsverordnungen geregelt. Für die selbstständige Berufsausübung ist eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Die durch den SPV erlassenen «Richtlinien über die Mindesteinrichtungen einer Podologie-Praxis» sollen sicherstellen, dass eine Podologie-Praxis über die erforderlichen Räumlichkeiten und Mindesteinrichtungen verfügt, welche unter gesundheitlichen und vor allem hygienischen Aspekten einwandfreie Tätigkeit gestatten. Für die Mitglieder gelten diese Richtlinien als verbindlich.

Podologinnen und Podologen, welche eine selbstständige Berufstätigkeit ausüben, verpflichten sich, u.a. eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen sowie die Auflagen gemäss kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.

Eine einheitliche und konsequente Berufsbezeichnung fördert den Bekanntheitsgrad des Podologie-Berufs in der Öffentlichkeit und seine Positionierung im Gesundheitswesen.

Podologinnen und Podologen verwenden folgende Berufsbezeichnungen:

Podologin EFZ / Podologe EFZ	(eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)
Podologin SPV / Podologe SPV	(Fähigkeitsausweis des SPV)
Dipl. Podologin HF / Dipl. Podologe HF	(eidgenössische Höhere Fachschule, Höhere Fachprüfung des SPV)
Ausbildungen im Ausland	Verwendung der ihnen zustehenden, ausländischen Berufsbezeichnung unter Angabe des Ausbildungslandes (sofern SRK-Anerkennung auf eine der oben genannten Stufen vorliegt)

Die Berufsausübung lehnt sich an das Leitbild des SPV und richtet sich nach den folgenden Leitsätzen:

#### **Fachkompetenz**

Podologinnen und Podologen üben ihren Beruf nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf weitere Berufs- oder Fachleute bei. Sie sind sich der ständigen Entwicklung des Fachwissens und technischen Instrumentariums bewusst und wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine bedarfsorientierte, regelmässige Fort- und Weiterbildung. Podologinnen und Podologen beachten die Grenzen ihrer Kompetenz.

Der SPV erstellt Richtlinien zur Sicherung und Kontrolle der Qualität des Berufes und der beruflichen Tätigkeit.

#### **Partner:innen im gesundheitsmedizinischen Umfeld**

Podologinnen und Podologen treten als kompetente Fachpersonen im berufstätigkeitsbezogenen Umfeld auf. Sie fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein optimales Angebot für die Patient:innen sowie die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

#### **Respekt der Person**

Podologinnen und Podologen respektieren die Menschen in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Durch ihr Verhalten schaffen sie Vertrauen für den eigenen Beruf und alle anderen Berufe des Gesundheitswesens.

## **4 Ethische Grundsätze**

Podologinnen und Podologen orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

### **4.1 Verhalten gegenüber den Patient:innen**

#### **Offenheit**

Sie informieren die Patient:innen über die vorgesehene Behandlung und deren Kosten offen, korrekt und in verständlicher Form. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

#### **Gleichbehandlung**

Sie behandeln und beraten alle Patient:innen mit der gleichen Sorgfalt.

### **Ganzheitlichkeit**

Sie begegnen jedem Menschen als Individuum und Persönlichkeit.

## **4.2 Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit**

### **Ehrlichkeit in der Information**

Podologinnen und Podologen verpflichten sich bei der Orientierung über den Beruf und bei der Bekanntmachung ihrer Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Sie betreiben keine auffällige und/oder aggressive Werbung.

### **Förderung des Berufs**

Bei öffentlichen Auftritten vertreten sie die Interessen des Berufes und fördern ein positives Berufsbild.

### **Wahrnehmung von Verantwortung**

Sie verhalten sich selbstbewusst im Wissen, auf Menschen über ihr eigenes Verhalten motivierend und unterstützend wirken zu können.

## **4.3 Verhalten gegenüber Berufskolleginnen/-kollegen und anderen Berufsgruppen**

In ihren Äusserungen über die Behandlungsweise von Berufskolleginnen und -kollegen bleiben sie sachlich und objektiv.

Podologinnen und Podologen beraten sich in fachlichen Angelegenheiten mit Berufskolleginnen und -kollegen, tauschen Erfahrungen aus und arbeiten mit ihnen zusammen.

Berufliche Erfahrungen werden an Mitarbeiter:innen sowie an weitere relevante Personen weitergegeben.

Gegenüber anderen Berufsgruppen treten sie als fachkompetente Partner:innen auf und pflegen einen kooperativen Umgang.

## **4.4 Verhalten gegenüber Praktikant:innen, Lernenden und Kandidat:innen nach Art. 32**

Podologinnen und Podologen, die Praktikant:innen beschäftigen und/oder sich in der Ausbildung von Lernenden sowie Kandidat:innen nach Art. 32 engagieren, halten sich an die gesetzlichen Vorgaben der Kantone und des Bundes.

Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht wahr und stellen eine verantwortungsbewusste und korrekte Betreuung sicher. Bei der Entlöhnung der Lernenden halten sie sich an die Empfehlungen des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV.

Praktikant:innen sowie Kandidat:innen nach Art. 32 werden entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen marktgerecht entlohnt. Bezüglich Anstellungsbedingungen und Entlöhnung sind sie den Lernenden mit Lehrvertrag im Minimum gleichzustellen.

Podologinnen und Podologen bieten in ihren Betrieben für Kandidat:innen nach Art. 32 keine eigenen Ausbildungsprogramme gegen Entgelt an.

## **5 Logo-Verwendung**

Podologinnen und Podologen haben als Mitglieder des SPV das Recht, das Logo des Verbandes in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu verwenden. Bei der Logoverwendung ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer Organisationseinheit des SPV entsteht.

Bei Austritt aus dem Verband ist die Weiterverwendung des Logos untersagt.  
Bei Missachtung ist eine Konventionalstrafe von CHF 25'000.– geschuldet. Das Bezahlen der Busse berechtigt nicht zur Weiterverwendung des Logos.

## **6 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung**

### **6.1 Geltungsbereich**

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder des SPV verbindlich.

Beschwerde führen können natürliche und juristische Personen, welche durch einen möglichen Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind. Bei Verdacht oder Hinweis auf einen Verstoss gegen die Berufsordnung durch ein Mitglied des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV kann der Zentralvorstand auch von Amtes wegen tätig werden.

### **6.2 Verfahren bei Beschwerden und Rekurs**

Die Beschwerde ist schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Zentralvorstand einzureichen.

Bei Verstössen gegen die Berufsordnung können durch den Zentralvorstand Sanktionen gemäss Ziff. 6.3 ausgesprochen werden. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich und begründet mitgeteilt. Die entstandenen Verfahrenskosten werden dem beschwerdebeklagten Mitglied auferlegt.

Sowohl die beschwerdeführende als auch die beklagte Person haben die Möglichkeit, gegen die Sanktionen gemäss Ziff. 6.3 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs zuhanden der Delegiertenversammlung einzugeben. Über die Verlegung der Kosten im Rekursverfahren entscheidet die Delegiertenversammlung. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bleiben davon unberührt.

Das Reglement über das Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsordnung legt den Verfahrensablauf fest. Kann in einer bestimmten Frage weder der Berufsordnung noch dem Reglement eine Antwort entnommen werden, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

### **6.3 Sanktionen**

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus dem SPV oder Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- c) Verbot, das Verbandslogo zu verwenden
- d) Veröffentlichung des Entscheids in Publikationsorganen des SPV
- e) Anzeige an die zuständige(n) Behörde(n)

## **7 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzungen**

Die vorliegende Berufsordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2024 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.